



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

Direkte und indirekte Einbringung von Stoffen in das Grundwasser – wasserrechtliche Rahmenbedingungen

GUNTER OSSEGGER
Abteilung IV 1

Grundwasserschutz als Ziel (1)

WRG-Novelle 1959, BGBl. Nr. 54/1959

§§ 30 ff WRG

Erläuternde Bemerkungen

„Die Einbeziehung des Grundwassers in den Gewässerschutz ist für eine auf längere Sicht befriedigende Wasserversorgung unerlässlich. ...Es wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht unverantwortlich, auch das noch einwandfreie Grundwasser verunreinigen zu lassen, um dann früher oder später zu kostspieligen Aufbereitungen, sowie solche dann überhaupt noch möglich sind, genötigt zu sein.“

Grundwasserschutz als Ziel (2)

RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - **WRRL**

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) ...
- b) Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- c) ...
- d) Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; ...

Grundwasserschutz als Ziel (3)

§ 30 Abs. 1 WRG 1959

(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,

4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,

Insbesondere ist **Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann.** Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise **Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung** sichergestellt wird. ...

Grundwasserschutz als Ziel (4)

§ 30 Abs. 3 WRG 1959

1. Unter **Reinhaltung** der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

...

3. **Verschmutzung** ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

UMWELTZIELE (1)

Artikel 4 Abs. 1 WRRL

b) bei **Grundwasser**:

- i) die MS führen ...die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;
- ii) die MS schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper ... mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ... einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;

UMWELTZIELE (2)

Artikel 3 Abs. 1 RL 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung - GWWRL

1. Zur Beurteilung des chemischen Zustands eines GWK oder einer Gruppe von GWK gemäß Anhang V Nummer 2.3 der Richtlinie 2000/60/EG ziehen die Mitgliedstaaten folgende Kriterien heran:
 - a) die in Anhang I aufgeführten Grundwasserqualitätsnormen;
 - b) Schwellenwerte, die die MS nach dem in Anhang II genannten Verfahren für die Schadstoffe, Schadstoffgruppen und Verschmutzungsindikatoren festlegen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zur Einstufung von GWK oder Gruppen von GWK als gefährdet beitragen;

UMWELTZIELE (3)

§ 30c Abs. 1 WRG 1959

Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

UMWELTZIELE (4)

QZV Chemie Grundwasser, BGBl. II Nr. 98/2010

§ 4

Der gute chemische Zustand im Grundwasser wird für Schadstoffe durch in Anlage 1 Spalte 1 festgesetzte Schwellenwerte festgelegt.

§ 5

Kriterien zur Beurteilung des chemischen Zustands im Grundwasser

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (1)

Artikel 11 WRRL – Maßnahmenprogramm

Abs. 3

j) das **Verbot einer direkten Einleitung** von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

Sie können ferner unter Festlegung der entsprechenden Bedingungen folgendes gestatten:

- die **Einleitung geringfügiger Mengen von Stoffen** für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, wobei diese Mengen auf das zu diesen Zwecken unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben müssen, sofern derartige Einleitungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden;

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (2)

Artikel 6 GWRL – Maßnahmenprogramm

Maßnahmenprogramme haben zu umfassen:

- a) ... alle zur Verhinderung von Einträgen gefährlicher Stoffe in das GW erforderlichen Maßnahmen. Bei der Ermittlung dieser Stoffe berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die gefährlichen Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 1 bis 6 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, sowie die Stoffe, die zu den in Anhang VIII Nummern 7 bis 9 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Familien oder Gruppen von Schadstoffen gehören, wenn diese als gefährlich erachtet werden,

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (3)

Artikel 6 GWRL – Maßnahmenprogramm

- b) für in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte Schadstoffe, die nicht als gefährlich erachtet werden, und für alle anderen nicht gefährlichen nicht in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten Schadstoffe, von denen nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine reale oder potenzielle Verschmutzungsgefahr ausgeht: alle erforderlichen **Maßnahmen zur Begrenzung von Einträgen in das Grundwasser**, um sicherzustellen, dass diese Einträge nicht zu einer Verschlechterung führen, oder signifikante und anhaltende steigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser bewirken.

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (4)

Artikel 6 GWRL – Maßnahmenprogramm

Ausnahmen für Schadstoffeinträge, die

- a) die Folge von gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j der Richtlinie 2000/60/EG gestatteten direkten Einleitungen sind,
- b) nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörden in so geringen Mengen und Konzentrationen erfolgen, dass die Gefahr einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers für die Gegenwart und Zukunft ausgeschlossen werden kann,

...

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (5)

§ 32 WRG 1959 - Bewilligungsregime

Abs. 1

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (6)

§ 32 WRG 1959 - Bewilligungsregime

Die **Bewilligungspflicht nach § 32** bezieht sich auf alle direkt oder indirekt erfolgenden bzw. regelmäßig und typisch nach dem natürlichen Lauf der Dinge zu erwartenden mehr als bloß geringfügigen Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit. Dabei ist es unerheblich, ob das betroffene Gewässer bereits verschmutzt ist oder nicht; auch der Eintritt einer Gewässerverunreinigung sowie die Art der Nutzung des Gewässers sind für die Bewilligungspflicht irrelevant.

Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.02 § 32 Rz 1 (Stand März 2014, rdb.at)

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (7)

§ 32 WRG 1959 - Bewilligungsregime

Die Bewilligungspflicht nach § 32 ist bereits dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist.

VwGH 2007/07/0051

Eine Bewilligungspflicht nach § 32 besteht auch dann, wenn Vorkehrungen zur Hintanhaltung schädlicher Auswirkungen auf ein Gewässer getroffen wurden.

VwGH 643/76

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (8)

§ 32 WRG 1959 - Bewilligungsregime

Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit

- Einhaltung des Stands der Technik (§ 12b)
- Keine Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen (§§ 30c und 105)
- Keine Verletzung fremder Rechte (§ 12)

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (9)

§ 6 QZV Chemie GW - Einbringungsverbot

Abs. 1

Die **direkte Einbringung** von in Anlage 2 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser ist, sofern nicht eine **Ausnahme** gemäß § 32a Abs. 1 lit. a oder b WRG 1959 vorliegt, verboten.

Abs. 2

Unter direkter Einbringung ist jede dauernde oder zeitweilige Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser ohne Bodenpassage zu verstehen.

Maßnahmen / Rechtsinstrumente (10)

§ 7 QZV Chemie GW - Einbringungsverbot

Abs. 1

Jede von § 6 nicht erfasste Einbringung von in der Anlage 2 angeführten Schadstoffen

sowie

die direkte oder indirekte Einbringung von in Anlage 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser bedarf einer Bewilligung nach Maßgabe des § 32 WRG 1959.

§ 7 QZV Chemie GW - Einbringungsverbot

Abs. 2

Bei der Bewilligung von Einbringungen der in Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffe in das Grundwasser sind die zulässigen Schadstofffrachten **so zu begrenzen**, dass eine **Verschlechterung** (§§ 4 und 5) bzw. eine **Verschmutzung** des Grundwassers (§ 30 Abs. 3 Z 3 WRG 1959) **verhindert** wird.

Eine Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, für die in Anlage 1 ein Schwellenwert festgelegt wurde, ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn diese **Schwellenwerte bei Eintritt in das Grundwasser eingehalten** werden.

Wird ein **Schwellenwert bei Eintritt in das Grundwasser überschritten**, ist zu prüfen, ob eine Verschlechterung bzw. eine Verschmutzung des Grundwassers gegeben ist.

Maßnahmen (12)

§ 9 QZV Chemie GW - Bescheidinhalte

Eine Bewilligung für die Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser nach § 32 WRG 1959 hat in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles zumindest die nachstehenden Festlegungen zu enthalten:

...

3. bewilligte **Einbringungsmenge** in Kubikmeter pro Tag (bzw. erforderlichenfalls in Liter pro Sekunde oder Kubikmeter pro Stunde) oder der Bewilligung zugrunde liegendes Schluckvermögen einer Versickerungsanlage (Bemessungswert) in Kubikmeter pro Tag (bzw. erforderlichenfalls in Liter pro Sekunde oder Kubikmeter pro Stunde);

...

5. zulässige **Höchstkonzentrationen** in Gramm pro Kubikmeter sowie zulässige maximale Tagesfrachten in Gramm pro Tag (bzw. erforderlichenfalls der Jahresfrachten in Kilogramm pro Jahr) jener in Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffe, die abgeleitet werden dürfen;

6. technische Beschreibung des Einbringungsverfahrens sowie der zum Schutz des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen, ...

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Mag. Gunter Ossegger

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung IV 1

gunter.ossegger@bmlfuw.gv.at